

# VERKAUFSBEDINGUNGEN

März 2020

Jeglicher Warenverkauf zwischen der Fassa S.A. mit Sitz in Mezzovico (Tessin) in der Kantonalstraße (nachfolgend auch als "Verkäufer" bezeichnet) und dem Kunden (nachfolgend auch als "Käufer" bezeichnet), betreffend die vom Verkäufer vertriebenen und verteilten Produkte, wird von den folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelt, welche alle vorherigen, schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen annullieren und ersetzen.

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden Anwendung in den Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer; sie behalten auf unbestimmte Zeit ihre Gültigkeit und zwar auch dann, wenn sie erst im Nachhinein von den Vertragspartnern in mündlicher, in verbriefter, in anderweitig schriftlicher oder in irgendwie sonstiger Form vereinbart werden. Alle dem Verkäufer erteilten Bestellungen, sowohl mündliche und in direkter Form als auch über dessen Verkaufsberater oder dessen Beauftragte, unterliegen immer den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

---

## 1. Bestellungen

1.1 Die Waren jedes zukünftigen Verkaufs werden in den Bestellaufträgen beschrieben, welche dem Verkäufer in schriftlicher Form als Fax oder Email zuzusenden sind. Sollte dies in mündlicher Form erfolgen, so sind selbige in der Folge dementsprechend anzupassen.

1.2 Die erhaltenen Bestellungen verstehen sich erteilt und unwiderruflich bis zu deren Annahme, jedenfalls nicht länger als 45 (fünfundvierzig) Tage nach Bestimmungseingang beim Verkäufer. Die Bestellannahme kann auch ohne präventiver schriftlicher Bestätigung erfolgen, und zwar durch Übergabe der Ware an das Frachtunternehmen, in direkter Form an den Käufer oder an eine von diesem beauftragte Person.

---

## 2. Preise

2.1 Die angewandten Preise sind jene im Moment des Bestellauftrags gültigen und in der Preisliste angeführten, eine Kopie derselben kann der Käufer jederzeit vom Verkäufer verlangen.

2.2 Die angeführten Preise verstehen sich frei jeglicher Steuer. Für Bestellungen von farbigen "Musterproben" wird der entsprechende Preise von Mal zu Mal vereinbart und eine Mindestbestellmenge festgesetzt.

---

## 3. Zahlungen

3.1 Die Zahlungsbedingungen sind jene im Bestellauftrag angeführten bzw. von den Parteien im jeweiligen Einverständnis schriftlich vereinbarten, oder aber in Ermangelung dessen jene vom Verkäufer in der Rechnung angeführten.

3.2 Sollte die Zahlungsform eine Überweisung vorsehen, so hat selbige in Form einer Bank- oder Postüberweisung zu erfolgen - mit fester Wertstellung

für den Begünstigten zum Fälligkeitstag - auf die vom Verkäufer angegebene Bank.

3.3 Im Falle einer Ratenzahlung führt die Nichteinhaltung einer einzigen Fälligkeit zum Verlust des Anspruchs auf nachfolgende gestundete Zahlungen, ohne dass hierbei ein Widerruf erforderlich ist. Die Zahlungen haben ausschließlich in jener Form zu erfolgen, die im entsprechenden Bestellauftrag angeführt ist, oder aber an vom Verkäufer Beauftragte mit entsprechendem schriftlichen Inkassomandat.

3.4 Bei einem Zahlungsaufschub hat die Nichteinhaltung einer einzelnen Fälligkeit den Verlust auf die Gewährung der nachfolgenden Fälligkeiten zur Folge.

3.5 Bei einer verspäteten vollständigen oder teilweisen Zahlung hat der Käufer dem Verkäufer Verzugszinsen über den ausstehenden Betrag zu leisten. Wenn die Zahlungsverzögerung 30 (dreißig) Tage überschreitet, so versteht sich der Kaufvertrag nach einfacher Erklärung von Seiten des Verkäufers als hinfällig, sollte selbiger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

---

## 4. Lieferung und Transport

4.1 Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermine sind nicht von wesentlicher Bedeutung und eine eventuelle Verzögerung stellt kein Recht auf einen Vertragsrücktritt dar, ebensowenig auf jeglichen Anspruch auf Entschädigung von Seiten des Käufers.

4.2 Der Transport erfolgt gemäß den von Mal zu Mal von den Vertragsparteien einverständlich festgelegten Modalitäten.

---

## 5. Beschwerden und der Ausschluß von Ersatzansprüchen

5.1 Die Ware muss vom Käufer umgehend nach deren Ankunft überprüft werden. Eventuelle Beschwerden aufgrund von sichtbaren Fehlern, Mängeln oder Havarien müssen im Moment des Erhalts vorgebracht werden, um nicht zu verfallen; dies erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Anmerkung des Käufers direkt auf dem Fracht- oder Zustelldokument, und wird vom Frachtunternehmer gegengezeichnet.

Die Überprüfung der zugestellten Warenmenge hat vom Käufer auf einer öffentlichen Waage im Beisein des Fahrers zu erfolgen, und zwar durch das Abwiegen des Brutto- und des Leergewichts.

5.2 Eventuelle Beschwerden über nicht sichtbare Fehler, Havarien und Mängel müssen, um nicht zu verfallen, mittels Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung an den Verkäufer innerhalb von 8 (acht) Tagen nach deren Entdeckung mitgeteilt werden.

5.3 Der Käufer muss die beanstandete Ware über einen vernünftigen Zeitraum für den Verkäufer zugänglich halten, um eine Überprüfung zu ermöglichen. Warenrückgaben können nur nach schriftlicher Autorisierung von Seiten des Verkäufers erfolgen. Im Falle einer Beanstandung geben einzig

und allein jene Analysen Aufschluss über die Qualität des erworbenen Produkts, die vom vereinbarten Institut vorgenommen werden, und zwar durch Entnahme einer Materialprobe von versiegelten und nur im Beisein der vom Verkäufer beauftragten Personen geöffneten Behältnissen.

5.4 Laufende Beschwerden oder Garantieansprüche stellen für den Käufer keinen berechtigten Grund für einen Zahlungsverzug oder einen Zahlungsaufschub des Verkaufspreises dar, auch nicht teilweise. Die Möglichkeit, dass der Käufer etwaige Ersatzansprüche in Bezug auf Garantieleistungen laut nachfolgendem Art. 6 an den Verkäufer stellt, ist ausgeschlossen.

---

## 6. Technische Informationen und Garantien

6.1 Die technischen Informationen zu den Produkten beziehen sich auf Laborwerte. Der Verwender muss in jedem Fall die Eignung der Produkte für den jeweiligen Verwendungszweck überprüfen und trägt für die sich durch den Gebrauch ergebenden Folgen die alleinige Verantwortung. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, technische Abänderungen ohne Vorankündigung vorzunehmen.

6.2 Die Produkte sind hinsichtlich ihrer Gebrauchstauglichkeit und ihrer, in den vom Verkäufer erstellten technischen Spezifikationen angegebenen, Qualitätskonformität garantiert; dabei ist zu beachten, dass diese Spezifikationen beim praktischen Baustellengebrauch infolge der vorherrschenden Anwendungsbedingungen auch erheblichen Veränderungen unterliegen können.

6.3 Die Garantieleistung des Verkäufers beschränkt sich ausdrücklich auf: i) die Auslieferung der nicht zugestellten Waren, und dies bei vorheriger Bestätigung von Seiten des Verkäufers, und ii) den Austausch der effektiv als mangelhaft festgestellten Waren. Dies ist so zu verstehen, dass in den beiden zuvor genannten Fällen der Verkäufer die unanfechtbare Wahl hat, sich für eine entsprechende Herabsetzung des Verkaufspreises zu entscheiden. Ausdrücklich ausgenommen sind verschiedene Garantien und Abhilfen, ausgesprochen oder unausgesprochen, darunter auch - beispielsweise - jegliche Garantie über Verkäuflichkeit und Eignung der Waren für einen bestimmten Zweck und alle weiteren Entschädigungen oder Vergütungen, wem immer auch geschuldet und von wem immer auch gefordert.

6.4 Die Garantie erlischt immer dann, wenn das Produkt in von den Anleitungen des Verkäufers abweichender Form oder in technisch unkorrekter Weise, bzw. in ungeeignetem Umfeld oder ohne die erforderlichen technischen Maßnahmen verwendet wird.

---

## 7. Haftung und Beschränkungen

7.1 Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer, in den Grenzen der Garantie laut vorangegangenen Punkt 6, für die vom Käufer erlittenen Schäden und zu tragenden Kosten, und zwar bis zu einem Höchstbetrag gleich dem Wert des verkauften Produktes.

7.2 In keinem Fall kann der Verkäufer für jeglichen Schaden zur Verantwortung gezogen werden, den der Käufer in indirekter Weise aufgrund der Nichterfüllung von Seiten des Verkäufers erlitten hat, wie beispielsweise - nicht jedoch erschöpfend - Gewinnausfälle, Handelsgeschäfte, Schäden am Image oder Geschäftsruf.

---

## 8. Aussetzung der Erfüllung - Auflösung

8.1 Der Verkäufer ist dazu berechtigt, jederzeit und ohne erforderliche Vorankündigung die Erfüllung des wenigstens akzeptierten Bestellauftrags auszusetzen, oder aber die Warenlieferung von einer gesamtheitlichen Vorauszahlung des Preises sowie jedes anderen geschuldeten Betrags abhängig zu machen, oder aber auf eine sofortige entsprechende Garantieleistung zu bestehen, wann immer der Käufer der Zahlung auch bereits erfolgter Lieferungen oder anderweitig geschuldeter Beträge nicht nachkommt bzw. damit in Verzug ist, aus welchem Grund auch immer.

8.2 Selbiges Recht steht dem Verkäufer immer dann zu, wenn es zu Veränderungen bei der Person des Käufers kommt, bei dessen Firmenstruktur oder Gesellschaftsform, bei der Zusammensetzung seiner Führungs- oder Verwaltungsgremien, bei dessen Finanzlage, bei dessen Vermögensstand oder dessen Geschäftsruf; dasselbe gilt bei Protesterhebungen, bei laufenden Vollstreckungs- oder Untersuchungsmaßnahmen, bei Aussetzungsverfahren, bei Schwierigkeiten oder Verzögerungen mit der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen auch gegenüber Drittpersonen.

---

## 9. Schriftliche Form - Abänderungen

9.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen können nicht mündlich abgeändert oder ausgeschlossen, und ebensowenig darauf verzichtet werden. Die Übernahme zusätzlicher Verpflichtungen und der Verzicht auf Rechte kann ausschließlich mit einer von den Parteien unterzeichneten Vereinbarung Gültigkeit erlangen, wo auf die Übernahme oder den Verzicht berufen wird.

---

## 10. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

10.1 Der Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer wird vom Schweizerischen Obligationsrecht geregelt.

10.2 Streitigkeiten aller Art, keine ausgenommen, die sich aus der Interpretation, der Anwendung oder der Erfüllung des Vertrags zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ergeben sollten, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtsstands von Lugano (Tessin).

## Holzpaletten

- |                                                                                                           |                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| • Inrechnungstellung Palette CALCIUMSILIKAT-PLATTEN Art.9071                                              | CHF 15,00 jeweils, im Verkauf |
| • Inrechnungstellung Palette EPAL Art.9048                                                                | CHF 16,00 jeweils, im Verkauf |
| • Die Gutschrift der retournierten Paletten erfolgt nur dann, wenn sich selbige in gutem Zustand befinden |                               |

## Abladen mit dem LKW-Kran

- |               |            |
|---------------|------------|
| • Zugmaschine | CHF 108,00 |
| • Hängerzug   | CHF 216,00 |

## Standzeiten (CHF je Stunde)

- |               |           |
|---------------|-----------|
| • Zugmaschine | CHF 80,00 |
| • Hängerzug   | CHF 80,00 |

## Transport Sackware

- Für Zustellungen unter 6 Paletten werden zusätzliche Kosten für die Materialauslieferung angerechnet:

von 1 bis 2 Paletten	CHF 70,00 pro Palette
von 3 bis 5 Paletten	CHF 50,00 pro Palette

- Für den Tessin: Zustellungen mit dem 2-Achs-LKW auf Anfrage CHF 200,00 pauschal (Abladung auf Bodenhöhe inbegriffen)

## Silostellgebühr und Zustellung Losematerial

- |                                                                                                                  |              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| • Silostellgebühr innerhalb von 48/72 Stunden ab Datum des Bestellauftrags                                       |              |
| • Silorückholung innerhalb von 48/72 Stunden ab Datum des Bestellauftrags                                        |              |
| • Zustellung Losematerial für Komplettlieferungen innerhalb von 24/48 Stunden ab Datum des Bestellauftrags       |              |
| • Zustellung Losematerial für Teillieferungen innerhalb von 24/72 Stunden ab Datum des Bestellauftrags           |              |
| • Silozustellung und Siloumstellung innerhalb derselben Baustelle                                                | CHF 195,00   |
| • Nicht durchführbare Silozustellung/Silorückholung                                                              | CHF 250,00   |
| • Umblasen des Losematerials für die Rückholung des Transportsilos<br>gemäß Stundentarif und je nach Zeitaufwand | CHF/h 100,00 |
- Das sich bei der Rückholung des Transportsilos darin befindliche Material wird abzüglich des Betrags von CHF 22,00 pro Tonne als Transportkostenbeitrag gutgeschrieben. Im Falle einer Rückholung von mehr als 14 To. wird bei der Gutschrift ein Betrag von CHF 44,00 pro Tonne vom Materialpreis als Transportkostenbeitrag einbehalten.

## Maschinenausrüstung

- |                                      |                        |
|--------------------------------------|------------------------|
| • Kosten für die Maschinenzustellung | CHF 100,00 pro Einheit |
| • Kosten für die Maschinenrückholung | CHF 100,00 pro Einheit |

## Kosten technische Serviceleistung

- |                                            |                      |
|--------------------------------------------|----------------------|
| • Arbeitsstunden unseres Servicetechnikers | CHF 95,00 pro Stunde |
| • Arbeitsstunden interne Instandsetzung    | CHF 95,00 pro Stunde |
| • Fahrtspesen unseres Technikers           | CHF 1,00 pro km      |
| • Technischer Servicedienst auf Anfrage    | CHF 500,00 pro Tag   |